
4723/J XXIII. GP

Eingelangt am 08.07.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier
und GenossInnen**

an den Bundeskanzler

**betreffend „Warndateien (oder so genannte schwarze Listen) in Österreich -
Bonität von KundInnen - Datenschutzrechtliche Probleme“**

Zahlreiche Branchen und Unternehmen bewerten vor Vertragsabschlüssen (oder bei Schadensregulierungen) die Bonität, d.h. Kreditwürdigkeit potenzieller KundInnen über eigene Warnlisten oder zunehmend über Datenbanken Dritter (z.B. von Auskunftsdateien oder Inkassobüros). Damit werden Datenschutzbestimmungen umgangen.

Die Bonität der KundInnen wird zunehmend auch über so genannte Scoringverfahren festgestellt, in denen nicht nur unwissenschaftlich, sondern absolut intransparent ein „Bonitätswert“ automatisiert errechnet wird, der als Grundlage unternehmerischer Entscheidungen (Vertrag ja/nein) verwendet wird. Die damit verbundenen Probleme wurden mit der AB 3582/XXIII. GP beantwortet.

KonsumentInnen bleibt dabei in der Regel verborgen, dass ihre personenbezogenen Daten mit personenbezogenen Daten einer Datenbank (meist Dritter) abgeglichen werden. Es ist meistens Betroffenen überhaupt verborgen, dass ihre personenbezogenen Daten in einer Datenbank, d.h. in einer so genannten „schwarzen Liste“ enthalten sind. Dieses Datenmaterial ist wiederum oft veraltet und von fraglicher Herkunft, es ist nicht nachvollziehbar woher diese Daten stammen. Zunehmend gibt es darin auch falsche Daten. KonsumentInnen finden sich damit „unschuldig“ in derartigen Listen und zwar mit unliebsamen Konsequenzen (d.h. kein Vertragsabschluss), es kommt zur sozialen Diskriminierung. Diese kann sogar existenzbedrohend sein, gerade dann wenn Menschen von bestimmten Produkten oder Leistungen ausgeschlossen werden.

Das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) sieht allerdings sehr konkrete Rechte von Betroffenen vor, um sich zur Wehr setzen zu können. In der Praxis wird aber einem **Löschungersuchen** des Betroffenen oder dessen Recht auf **Richtigstellung von Daten** aber vielfach nicht entsprochen. Das **Widerspruchsrecht** des Betroffenen (wegen Führung von Daten in einer öffentlich zugänglichen Liste) zur Löschung aus den Listen einer Wirtschaftsauskunftei wird in der Praxis vollkommen missachtet. Wird durch Unternehmen in Datenbanken Dritter Einsicht genommen, werden Datenschutzbestimmungen überhaupt umgangen.

Bekannt sind in der Öffentlichkeit so genannte Warnlisten in folgenden Branchen:
Banken, Versicherungen, Immobilitentreuhänder, Versandhandel,
Telekommunikationsunternehmen, Verkehrsunternehmen, Auskunfteien und
Inkassobüros.

Konsumentenschutzminister Dr. Erwin Buchinger hat daher - wegen vielfacher Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen - bereits im Jahr 2007 den VKI mit der Führung von Musterprozessen und Verbandsklagen beauftragt. Erste Ergebnisse bzw. Urteile liegen nun vor:

Der VKI hat - im Auftrag des BMSK - eine Klage auf Löschung von Daten eines Konsumenten nach § 28 DSGVO (Datenschutzgesetz) gegen eine Kreditauskunftsdatei, die eine Bonitätsdatenbank betreibt, eingebracht und in erster Instanz Recht bekommen (noch nicht rechtskräftig).

In diesem Fall wollte der Kläger einen Mobilfunkvertrag abschließen. Das Mobilunternehmen verweigerte jedoch den Vertragsabschluss aufgrund eines Negativeintrages in dieser Bonitätsdatenbank.

Der daraufhin erfolgte Widerspruch zur weiteren Verwendung seiner Daten und dem Antrag auf Löschung binnen 8 Wochen der betreffenden Daten wurde vom Beklagten jedoch verweigert. Das Erstgericht entschied nun sehr eindeutig:

„Gemäß § 28 DSGVO könne der Betroffene beim Auftraggeber gegen eine nicht gesetzlich angeordnete Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Datei jederzeit auch ohne Begründung seines Begehrens Widerspruch erheben. Die Daten seien binnen 8 Wochen zu löschen. Dies habe der Kläger gemacht. Wesentliche Voraussetzung für den Lösungsanspruch sei die „nicht gesetzlich angeordnete Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Datei“ (Verbraucherrecht 1/2008).

Ähnlich die Situation in Deutschland: So hat die Stiftung Warentest herausgefunden, dass viele Bankberater grobe Fehler bei der Kreditberatung machen. Insbesondere durch falsche SCHUFA-Anfragen werden Kunden als nicht kreditwürdig eingestuft, obwohl sie nie einen Kredit aufgenommen haben, berichtete die Zeitschrift „FINANZtest“ in einer Pressemitteilung zu ihrer Februar-Ausgabe (2008).

Deutsche Datenschützer und der Bund der Versicherten haben vor kurzem auch das als "schwarze Liste" geführte "Hinweis- und Informationssystem" (HIS) der deutschen Versicherungswirtschaft scharf kritisiert. 9,5 Mio. Datensätze sind in dieser Datenbank abgespeichert.

„Aus deren Sicht kann die Aufnahme in diese Warndatei für die Betroffenen Existenz bedrohend sein. Ein entsprechender Eintrag könne dazu führen, dass eben kein Versicherungsschutz mehr gewährt wird. In einem Schadensfall sei als Konsequenz denkbar, dass man dann auch bankrott wird. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Versicherungswirtschaft der Datenschutzbeauftragten hierzulande hält es daher prinzipiell für sehr bedenklich, dass die Versicherungen unkontrolliert und teils fehlerbehaftet Daten im HIS speichern und weitergeben“ (news 08.01.2008).

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler nachstehende

Anfrage:

1. Unterliegt die Führung (Datenanwendung) von so genannten Warnlisten (d.s. Datenbanken) der Vorabkontrolle (§ 18 Abs. 2 DSGVO) durch die DSK?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, wie viele sind nach der Vorabkontrolle registriert?
2. Wie viele und welche derartiger „Warnlisten“ (Datenbanken) in Österreich sind dem Ressort bekannt?

Wie viele Datensätze sind in diesen „Warnlisten“ abgespeichert?
Wie viele Personen davon betroffen?
Wie viele sind davon als öffentlich zugängliche Datenbank anzusehen?

3. Ist aus Sicht des Ressorts für die Aufnahme von personenbezogenen Daten in eine so genannte „Warnliste“ eine Zustimmungserklärung Betroffener - Konsumenten wie Unternehmer - einzuholen?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, genügt ein entsprechender Hinweis in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (z.B. im Kleingedruckten)?
Oder muss diese Zustimmungserklärung ausdrücklich vereinbart werden?
4. Oder stimmt es, dass Betroffene - Konsumenten oder Unternehmer - von der Aufnahme ihrer Daten in sogenannten „Warnlisten“ zumindest im Nachhinein informiert werden müssen?
Wenn nein, warum nicht?
5. Unter welchen Voraussetzungen dürfen überhaupt Daten von Personen in diese sogenannten „Warnlisten“ aufgenommen werden?
6. Welche personenbezogenen Daten dürfen in eine so genannten „Warnliste“ aufgenommen werden? Inwieweit dürfen dabei auch „sensible Daten“ aufgenommen werden?
7. Dürfen bei der Aufnahme von Daten über Zahlungsverpflichtungen von Betroffenen - Konsumenten oder Unternehmer - nur unbestrittene Forderungen aufgenommen werden oder auch bestrittene Forderungen?
8. Teilen Sie die Auffassung, dass Forderungen in eine derartige Warnliste nur ab einem bestimmten Betrag aufgenommen werden dürfen?
Wenn ja, ab welchem Betrag?
9. Wie kämen sich Betroffene gegen falsche Eintragungen in so genannte Warnlisten effektiv zur Wehr setzen?
10. Können nach der ständigen Rechtsprechung Betroffene die Löschung ihrer Daten ohne Angabe von Gründen durchsetzen?
11. Wann müssen Daten in diesen sogenannten „Warnlisten“ überhaupt von den Auftraggebern dieser Datenbanken gelöscht werden?
12. Müssen die Datenbestände einer derartigen „Warnliste“ durch die Auftraggeber regelmäßig aktualisiert werden?
Wenn ja, zu welche Konsequenzen führt die Nichtaktualisierung?
13. Wie können aus Sicht des Ressort die Rechte Betroffener gestärkt werden, damit Falscheinträge auch tatsächlich gelöscht und veraltete Daten richtig gestellt werden?
Sind aus Sicht des Ressorts schärfere Sanktionen notwendig?
14. Muss gegenüber Betroffenen eine „Bonitätsentscheidung“ - die auf eine Eintragung in so genannte Warnlisten zurückzuführen ist -jeweils begründet werden?

15. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Daten aus einer so genannten „Warnliste“ von den Auftraggebern bzw. Datenbankbetreibern (z.B. Wirtschaftsauskunftsdienste) überhaupt an andere Unternehmen oder Interessensvertretungen weitergegeben werden?
16. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Daten aus einer so genannten „Warnliste“ von den Auftraggebern bzw. Datenbankbetreibern (z.B. Wirtschaftsauskunftsdienste) grenzüberschreitend - weitergegeben an wen auch immer - werden?
17. Unter welchen Voraussetzungen können aus Sicht des Ressorts Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, wenn dadurch Betroffene in ihren Rechten geschädigt werden?
18. Trifft den Auftraggeber einer derartigen Warnliste eine Warn- oder Informationspflicht, gegenüber allen Personen deren Daten in der Datei enthalten sind, wenn diese Datenbankdateien verlustig gehen oder gestohlen werden? Wenn nein, warum nicht?